

Richtlinien
der Gemeinde Kirchdorf
über die Auswahl
von Geschäften für den Kirchdorfer Herbstmarkt

(Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchdorf am 22.09.2010)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kirchdorfer Herbstmarkt wird auf der Grundlage der Marktsatzung vom 10.02.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, und im Rahmen der Festsetzung durch den Landkreis Diepholz (Festsetzungsbescheid) durchgeführt.
- 1.2 Für den Fall, dass die vorhandenen Standflächen nach § 1 Nr. 2 der Marktsatzung sowie im Sinne des Festsetzungsbescheides zur vollständigen Aufnahme aller beworbenen Geschäfte nicht ausreichen, müssen insoweit nach § 3 Nr. 4.3 1. Alternative der Marktsatzung vorliegende Bewerbungen aus sachlichen Gründen abgelehnt werden.
- 1.3 Damit die Angebote im Rahmen des Kirchdorfer Herbstmarktes vielfältig und ausgewogen sind, kann die Gemeinde Kirchdorf die Anzahl der beworbenen Geschäfte innerhalb der jeweiligen Anbieter-, Waren- und Fahrgeschäftsgruppen begrenzen. Die Auswahl der einzelnen Teilnehmer für den Kirchdorfer Herbstmarkt erfolgt im übrigen innerhalb des pflichtgemäßen Ermessens nach sachlichen Gründen im Sinne der besseren Attraktivität der jeweils beworbenen Geschäfte.
- 1.4 Geschäfte (Betriebe) sind die für einen Jahrmarkt in Frage kommenden Betriebsarten. Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf die Gewerbeausstellung.

2. Auswahl der Geschäfte nach ihrer Attraktivität

- 2.1 Betriebe die wegen ihres gesamten Erscheinungsbildes und ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassaden- und Frontgestaltung, Beleuchtung, Beleuchtungseffekte), ihres allgemeinen technischen Erhaltungs- und Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Größe der Fahrbahnfläche, der Präsentation (u. a. Moderation und Musikprogramm), des Leitbildes und Themas (Botschaft an das Publikum), der Beschallung, der Lichteffekte, der Sitz- und Sicherheitseinrichtungen für die Kunden, anderer technischer Effekte, oder ihres Waren- sowie Animationsangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, werden bei der Auswahl vorgezogen.
- 2.2 Aus Sicherheitsgründen setzt die Gemeinde Kirchdorf voraus, dass die Elektrotechnik sowie der allgemeine bautechnische Gesamtzustand der Geschäfte handwerklich in Ordnung sind und, dass alle zum Geschäft gehörenden Begleitfahrzeuge für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Auch diese Merkmale sprechen für eine bessere Attraktivität der beworbenen Geschäfte. Geschäfte, die diese Standards erfüllen, werden daher bei der Auswahl bevorzugt.
- 2.3 Merkmale der besseren Attraktivität eines Geschäftes sind auch die ständig fortlaufende Renovierung und die permanente Anpassung an den technischen Fortschritt. Aus Sicht der Gemeinde Kirchdorf bedeutet ein neueres Baujahr nicht zwingend einen Vorteil gegenüber einem älteren Modell. Wichtiger für die Auswahl eines Geschäftes sind u. a. der pflegerische sowie technische allgemeine Zustand und ggf. auch besondere sich hervorhebende Ausstattungsdetails sowie ansprechende Effekte jeglicher Art. Regionale Bezugspunkte der beworbenen Geschäfte sind ebenso ein Aspekt der Attraktivität. Geschäfte mit Standards im vorgenannten Sinne, werden deshalb bei der Auswahl bevorzugt.
- 2.4 Die genannten Kriterien der Attraktivität beziehen sich nicht ausschließlich auf das eigentliche Geschäft, sondern ebenfalls auf alle weiteren Anbau- und Bestandteile. Zum Beispiel: Dachüberstände, Markisen, Fassaden/Fronten, Seitenwände, Beleuchtungskörper, Anlegeböden, Säulen, Plafonds/Seitenplanen, (barrierefreie) Stand- und Laufflächen, Kassenhäuser/Kassenwagen, Gondeln, Chaisen, Begleit- und Transportfahrzeuge. Die Geschäfte, bei denen die einzelnen Bestandteile hinsichtlich der optischen Gesamtgestaltung und vom Leitbild/Thema her aufeinander abgestimmt sind, sind attraktiver als Geschäfte ohne diese Merkmale und genießen bei der Auswahl den Vorzug.

3. Merkmale der Attraktivität für Fahrgeschäfte

- 3.1 Die Fahrgeschäfte bilden für den Kirchdorfer Herbstmarkt wegen ihrer Atmosphäre, Größe, Beleuchtung, Lichteffekte und Musik eine wichtige Komponente. Sie sollen insbesondere das jüngere Publikum ansprechen und hinsichtlich ihrer gesamten Ausstrahlung deshalb Elan, Tempo, Dynamik und Modernität suggerieren.
- 3.2 Damit die vielfältigen Angebote des Herbstmarktes ausgewogen bleiben, soll mit der Gruppe der Fahrgeschäfte - ohne Kinderkarussells - speziell das jüngere Publikum (Teens, Twens, junge Erwachsene) angesprochen und zum Besuch des Marktes bewegt werden.
- 3.3 Um diese Besuchergruppen zu erreichen, sprechen aus Sicht der Gemeinde Kirchdorf für die Attraktivität der auszuwählenden Fahrgeschäfte neben den schon genannten Kriterien dieser Richtlinien unter anderem folgende Punkte sowie Merkmale:
- Eine zeitgemäße und dynamische Außengestaltung, die das junge Publikum mit dem Leitbild, dem Thema und der Botschaft des Geschäftes an die Besucher, anspricht. Sofern die Motive, die Bemalung und die Dekoration von Geschäften einseitig zurückliegende (und ggf. auch einseitig landesspezifische) Zeit-, Kultur-, Musik- und Lebensepochen widerspiegeln, ordnen sich solche Geschäfte nicht in das Gesamtkonzept des Kirchdorfer Herbstmarktes ein, da sie das jüngere Publikum nicht besonders ansprechen. Diesen Fahrgeschäften fehlt zur Teilnahme am Kirchdorfer Herbstmarkt die erforderliche Attraktivität.
- 3.4 Weitere Merkmale eines Fahrgeschäftes, die für die Attraktivität im Sinne der jüngeren Besucher sprechen, sind nach dem Konzept des Kirchdorfer Herbstmarktes unter anderem:
- An den Fassaden/Fronten hervorgehobene und beleuchtete Anbauteile sowie Fassaden mit einer umfassenden sowie großzügigen Beleuchtung; ebenso eine Beleuchtung mit Lichtlauf- und Blitz- bzw. Blinkeffekten.
 - Weitere Reklamelampen über den Einstiegsbereichen, die zum Betreten des Fahrgeschäftes und zum Verweilen einladen.
 - Umfassende, auch bewegliche Beleuchtungsgruppen sowie umlaufende Leuchtbänder innerhalb des Geschäftes mit Lichteffekten und Lauflichtern.

- Großzügige Beleuchtung im Bereich der Säulen, der Kassenhäuser/ Kassenwagen sowie im Bereich der Sockelleisten (Zugangsbereich); ebenfalls mit Lauflicht- und Blinkeffekten ausgestattet.
- Licht- und andere optische Effekte (z. B. Disco-Nebel) im Zusammenspiel zwischen dem Fahrgeschäft und den dazugehörigen beweglichen Teilen (z. B. Raupenbahn, Gondeln, Chaisen usw.).
- Sitzgelegenheiten (z. B. Faulenzer) und Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Absperrungen zwischen Kassen- und Fahrbereich) für die Besucher des Geschäftes im Bereich der barrierefreien Stand- und Laufflächen; ferner umlaufende Anlegeböden im gesamten Zugangsbereich des Geschäftes.
- Erreichen einer möglichst großen Höhe (bei Hochfahrgeschäften), Ausnutzen einer möglichst großen Fahrfläche (z. B. bei Autoscootern), Inanspruchnahme von möglichst schnellen Fahrten (z. B. bei Berg- und Talbahnen).
- Ein speziell für die angesprochene Altersgruppe zusammengestelltes Musikprogramm und eine ansprechende Moderation sowie das abgestimmte Zusammenspiel von Bemalung, Lackierung, Dekoration, Musik, Tempo der bewegten Geschäftsteile, der Beleuchtung, den Licht- und weiteren optischen bzw. technischen Effekten.
- Innen bemalte Seitenteile/Seitenplanen/Plafonds, z. B. in Airbrush-Technik, mit Motiven, die dem gesamten Erscheinungsbild des Geschäftes entsprechen; dazu alle Beleuchtungskörper farbig gestaltet.
- Im Übrigen weitere altersspezifische Merkmale für die jüngeren Marktbesucher, die sich darüber hinaus aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen bzw. anhand von Besichtigungen der Geschäfte ergeben.
- Geschäfte, die die vorgenannten Punkte hinsichtlich ihrer besseren Attraktivität erfüllen, werden den Geschäften der gleichen Bauart bei fehlenden Kriterien dieser Art bei der Auswahl vorgezogen.

4. Auswahlverfahren

- 4.1 Für den Fall, dass nach der Anzahl der beworbenen Geschäfte nicht genügend Standplätze vorhanden sind, wählt die Gemeinde Kirchdorf (Bürgermeister, Marktmeister, Verwaltung) die Teilnehmer zum Kirchdorfer Herbstmarkt im Sinne dieser Richtlinien aus. Das gilt insbesondere auch in solchen Fällen, in denen mehrere Geschäfte der gleichen Betriebsart für ein und denselben Platz von verschiedenen Betreibern beworben werden. Der Marktelektriker kann am Verfahren beteiligt werden.

4.2 Grundlage für das Auswahlverfahren sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen sowie die weiteren Kenntnisse über die beworbenen Geschäfte. Auf Verlangen der Gemeinde Kirchdorf, sollen die Betreiber darüber hinaus eine Besichtigung ihrer beworbenen Geschäfte im Betrieb ermöglichen. Widersprüchliche oder unrichtige Angaben zu dem beworbenen Geschäft, führen zum Bewerbungsausschluss.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 22.09.2010 in Kraft.

Böckmann
(Bürgermeister)